



Merkblatt – 1. Januar 2019

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen

Allgemeines

Für Treibstoffe die zu folgenden Zwecken verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet:

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK);
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren)¹;
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand;
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselseitige Wärme und Kälte);
- Feuerung (Wärmegewinnung);
- Dieselöl zu Reinigungs- und Schmierzwecken.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks usw.), die u.a. zur Wärmegewinnung und dem Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen eingesetzt werden, wird die CO₂-Abgabe erhoben (vgl. www.ezv.admin.ch). Sofern die CO₂-Abgabe geschuldet ist, wird diese automatisch mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet.

Dieselöl darf auch zu Reinigungs- und Schmierzwecken verwendet werden². Die verbrauchten Mengen unterliegen dabei jedoch der Lenkungsabgabe auf VOC (vgl. www.voc.admin.ch). Die Antragsteller erhalten eine Nachforderungsverfügung für die Lenkungsabgabe auf VOC sowie eine Rückerstattungsverfügung für die Mineralölsteuer.

Begünstigte

Die Steuer wird den Personen rückerstattet, die Treibstoffe zu den obgenannten Zwecken verbraucht haben.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Treibstoffe sowie über die Lagerbestände zu führen. Die Verbrauchskontrollen sind für jedes Gerät bzw. jede Maschine getrennt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tankungen (Datum, Anzahl Liter, Stand des Betriebs- bzw. Kilowattstundenzählers);
- Arbeitsleistung (Betriebsstunden bzw. Kilowattstunden).

Bei Dieselöl zu Reinigungs- oder Schmierzwecken sind die verwendeten Mengen und die Verwendungsart aufzuzeichnen. Am Ende jeder Antragsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen.

¹ Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

² Beim Einsatz von Dieseltreibstoff zu Reinigungs- und Schmierzwecken sind die jeweiligen kantonalen Gewässerschutzbestimmungen zu beachten.

Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für bestimmte stationäre Verwendungen (Form. 47.30) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Antrag

Für die Antragstellung sind folgende Formulare zu verwenden:

- Formular 47.10a für
 - Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren)
 - Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Formular 47.10b für
 - Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK)
 - Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
 - Feuerung
- Formular 47.10c für
 - Dieselöl zu Reinigungs- und Schmierzwecken

Die Begünstigten müssen den Antrag zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.30) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einreichen. Der Antrag kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrags verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der Zollverwaltung eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61)

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611)

Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612)

Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).